

<b>Vorsitz</b>	Lüttmann, Peter	Architekt, beamtet
<b>Vertreterin</b>	Kalepsy, Jutta	Architektin, freischaffend
<b>Beisitzer/innen</b>	Meier-Hartmann, Klaus	Architekt, freischaffend
	Fischer, Christa	Innenarchitektin, freischaffend
	Gerhard Ihrig	Architekt, beamtet
	Dagmar Gast	Landschaftsarchitektin, freischaffend
	Rainer Bohne	Stadtplaner, angestellt
<b>Vertreter/innen</b>	Wiechers, Klaus	Architekt, freischaffend
	Longardt, Bettina	Landschaftsarchitektin, freischaffend
	Grosch, Peter	Architekt, freischaffend
	Lorenz, M. Ruth	Architektin, freischaffend und Innenarchitektin
	Ute Langeheinecke	Stadtplanerin, freischaffend

Der Wahlvorstand

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

### **Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444) und dem Straßenreinigungsgesetz Berlin vom 19.12.1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1447) hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Begriff des Grundstücks und des Anliegers
- § 3 Turnus und Umfang der Reinigung
- § 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen
- § 5 Straßenreinigungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Unterbrechung, Beschränkungen der Reinigung
- § 12 Anordnung für den Einzelfall
- § 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

§ 14 Widerspruchsgebühr

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

§ 16 Inkrafttreten

## § 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören der Winterdienst und die Reinigung von Flächen besonderer Bedeutung nach § 1a Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG), soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung den BSR zugewiesen sind. Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden in den jeweils geltenden Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C als Anlage zur Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen aufgeführt.

(3) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anlieger und Hinterlieger obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

## § 2 Begriff des Grundstücks und des Anliegers

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück). Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin/eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind.

(2) Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## § 3 Turnus und Umfang der Reinigung

(1) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus gereinigt.

## § 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die daran anschließende Sonderreinigung haben Vorrang vor der turnusmäßigen Reinigung. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen

erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt.

## § 5 Straßenreinigungsgebühren

Die BSR erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren gemäß § 7 StrReinG in Verbindung mit § 16 BerlBG und den folgenden Bestimmungen. Die Gebühren ruhen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 BerlBG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksfläche nach Quadratmeter.

Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m<sup>2</sup> aufgerundet.

(2) Der Gebührensatz ist abhängig von der Reinigungsklasse entsprechend der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(3) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr je Quadratmeter der Grundstücksfläche beträgt im Quartal:

### Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A

	in Euro
Reinigungsklasse 1a	0,3810
Reinigungsklasse 1b	0,2667
Reinigungsklasse 2a	0,2286
Reinigungsklasse 2b	0,1905
Reinigungsklasse 3	0,1143
Reinigungsklasse 4	0,0381

### Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B

	in Euro
einheitlich	0,0381

(5) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Gebührenschuldnerin liegenden Straßenabschnittes geschuldet. Die Gebühr stellt vielmehr die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind für die Gebührenbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz.

## § 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten Straße angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber über einen Zugang, eine Zufahrt oder eine private Zuwegung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, erschlossen sind (Hinterlieger). Anstelle der Eigentümer können auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

(2) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über (Eigentumswechsel), so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern auch die Erwerber gebührenpflichtig. Der Eigentümerwechsel ist den BSR spätestens binnen zwei Wochen nach Grundbucheintragung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet solange für die Gebührensschuld, bis der Wechsel gemeldet wurde, jedenfalls aber bis zum Vollzug der Rechtsänderung.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenpflichtig ist auch eine Gemeinschaft von Eigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes. Jede Wohnungseigentümerin haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. in Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile.

(5) Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte zu benennen, die den Gebührenbescheid empfängt und sämtliche Handlungen aus dem Nutzungsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümerinnen berühren, den BSR mitteilt. Wird eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich jemanden aus der Wohnungseigentümergeinschaft als Empfangsbevollmächtigte auszuwählen. Die an diese Person abgegebenen Erklärungen und zugestellten oder bekannt gemachten Gebührenbescheide der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind von der Verwalterin, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen abzugeben.

(6) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, in dem bei einer Teilung des Eigentums neben der teilenden Eigentümerin eine weitere zukünftige Eigentümerin mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist und der Besitz erlangt wurde (werdende Wohnungseigentümergeinschaft). Die Besitzerlangung ist frühestmöglich den BSR anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (Übergabeprotokoll) nachzuweisen. Sollte kein Nachweis eingereicht werden, behalten sich die BSR vor, auf den Zeitpunkt der ersten Auflassungsvormerkung für eine weitere zukünftige Eigentümerin abzustellen.

### **§ 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Straßenreinigung sowie für die Berechnung und Einziehung der Straßenreinigungsgebühren notwendig sind, insbesondere sind

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), Größe der Grundstücksfläche und Flurstücke anzuzeigen,
- b) durch Gebührenpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

(3) Änderungen sind den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Wenn sich die Fläche eines Grundstückes ändert, ist dies durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszuges nachzuweisen, der nicht älter als drei Monate ist.

(4) Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Gebührenpflichtigen haftet der ehemalige Gebührenpflichtige auch für die Gebührenforderungen, die nach dem Wechsel bis zum Ende des Monats entstehen, in dem die BSR von diesem Wechsel Kenntnis erhalten.

(5) Sofern die nach Absatz 2 mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist.

## § 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr von dem Tag an, an dem die Änderung eintritt.

(2) Daneben entsteht eine Gebührenpflicht,

- mit der Aufnahme einer Straße in das Straßenreinigungsverzeichnis ab dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum.
- mit dem Wegfall einer Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 3 StrReinG.
- mit dem Wegfall einer Befreiung im Sinne des § 7 Absatz 5 und 6 StrReinG.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der Eigentümerstellung, sofern der Eigentumswechsel gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig angezeigt wurde. Wenn eine Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entfallen ist, endet die Verpflichtung mit dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum. Satz 2 gilt nicht für Grundstücke, die an mehreren gebührenpflichtigen Straßen an- oder hinterliegen und für die die Gebührenpflicht trotz Entfall einer Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis für mindestens eine gebührenpflichtige Straße fortbesteht.

## § 10 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Schecks werden zur Erfüllung der Gebührenforderungen der BSR nicht akzeptiert.

(4) Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

## § 11 Unterbrechung oder Beschränkung der Reinigung

(1) Vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung sind ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren gem. § 10. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse (für Schnee, Eis und Herbstlaub gilt § 4).

(2) Bei Unterbrechungen, die erheblich über die Abs. 1, Satz 1 und 2 genannten Einschränkungen hinausgehen, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

## § 12 Anordnung für den Einzelfall

Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung oder dem StrReinG bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 240 AO erhoben.

(3) Stundungen sind zu beantragen. Für die Stundung gilt § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 19 GebBeitrG i.V.m. § 59 LHO. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR behalten sich vor, die Stundung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gem. § 16 Abs. 11 Satz 2 a) BerlBG i.V.m. § 234 AO erhoben.

## § 14 Widerspruchsgebühr

Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 16 Abs. 3 GebBeitrG.

## § 15 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärung unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) verwiesen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Leistungsbedingungen der BSR 2019/2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Für Entgeltforderungen, die auf Grund früherer Leistungsbedingungen entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen der BSR fort.

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

### Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1446), hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 11 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Betriebsgesetzes in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang- und recht, Duldung
- § 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht
- § 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus